



Höchstspannungsleitung Landkreis Trier-Saarburg – Bundesgrenze (LU) (Vorhaben 71 BBPlG) sowie Ersatzneubau von zwei 110kV-Systemen (Punkt Aach – Punkt Sirzenich)

Planfeststellung: Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

Der Vorhabenträger, die Amprion GmbH, hat am 25.02.2022 bei der Bundesnetzagentur jeweils einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben 71 des Bundesbedarfsplangesetzes (Landkreis Trier-Saarburg – Bundesgrenze (LU)), sowie stellvertretend für die Westnetz GmbH, für den Ersatzneubau von zwei 110-kV-Stromkreisen (Punkt Aach – Punkt Sirzenich) gestellt.

Der Vorhabenträger hat zeitgleich mit den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss für die beiden Vorhaben eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG für die beiden Vorhaben im Bereich zwischen dem Punkt Aach und dem Punkt Sirzenich beantragt. Die Bundesnetzagentur hat den Ersatzneubau der beiden 110kV-Systeme in die Planfeststellung für das Vorhaben 71 BBPlG einbezogen. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für beide Vorhaben vorgesehen.

Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt eine Antragskonferenz vorgesehen. Die Durchführung der Antragskonferenz als Präsenztermin kann aufgrund der Corona-Pandemie derzeit immer noch nicht gewährleistet werden. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führt die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch.

Die Bundesnetzagentur gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen.

Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura-2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Antragskonferenz dient zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf www.netzausbau.de/vorhaben71.

Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können **bis zum 30.04.2022** abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (www.netzausbau.de/vorhaben71)*
- *per E-Mail an vorhaben71@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn*

Der Präsident